

# Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<b>Gemeinde</b> <b>Stadt Memmingen / Stadtplanungsamt, Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen</b> <b>Tel.: 08331 / 850 -519</b> <b>Fax: 08331 / 850 - 804</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan E2
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme <b>22. Oktober 2021</b> (§ 4 BauGB)
2.	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>
	<b>Karin Stemmer, Amt 60.1 Umweltschutzverwaltung der Stadt Memmingen,</b> <b>Stellungnahme zum Niederschlagswasser, Tel. 602</b>
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Anregung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Begründung

Das anfallende Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird, kann nicht ortsnah ~~über Mulden~~ versickert werden, es ist daher in das Regenrückhaltebecken (RRB) südl. der Amendingerstraße abzuleiten oder gedrosselt dem öffentlichen Regenwasser-System zuzuführen. ...

**Die Wörter „über Mulden“ sind bei der Begründung zu streichen.**

Rechtsgrundlagen

**Umweltbericht nach § 2a BauGB vom 20.07.2021 von NRT Bürogemeinschaft Landschaftsarchitekten**

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

...

Da dieses auf Grund der Bodenbeschaffenheit **nicht** vor Ort versickert werden kann, ist dieses weiterhin dem Regenrückhaltebecken zuzuleiten oder gedrosselt über einen Kanal an das öffentliche Regenwasser-System anzuschließen. ...

**Geotechnisches Gutachten vom 26.06.2015 von fm geotechnik GbR**

1. Grundwasserverhältnisse, Versickerung nach DWA-A 138

2.5

...

Die Hanglehme und die Molasseböden besitzen auf Grund ihres sehr hohen Feinkornanteiles erfahrungsgemäß Durchlässigkeitsbeiwerte von  $k_r \leq 1,0 \cdot 10^{-08}$  m/s. Sie sind zu Versickerung von Oberflächenwasser **nicht** geeignet.

Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Keine, da im Widerspruch zum Umweltbericht und Geotechnischen Gutachten und Sickerschacht im Widerspruch zu NWFreiV.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Memmingen, 12.10.2021

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB